

**1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg
vom 06.10.2004**

Artikel 1

Die Präambel wird folgendermaßen neu gefasst:

Aufgrund der §§ 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 206), der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 16) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 12.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg beschlossen.

Artikel 2

§ 3 Absatz 1 Berechnungsgrundlage wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, ist die Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft maßgebend – Einsatzzeit. Grundsätzliche Berechnungsgrundlage sind die Angaben im Einsatzbericht der Feuerwehr. Die Alarmierung der Einsatzkräfte der Feuerwehr erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Stadt Rheinsberg.“

§ 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Einsatzzeit ist minutengenau abzurechnen.“

Artikel 3

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Rheinsberg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 09.10.2012

Rau
Bürgermeister